



Satzung WINTERSPORTVEREIN GLONN e.V.

(Neufassung 03.12.2014)

Präambel: Die in dieser Satzung genannten Funktions- u. Personenbeschreibungen stehen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Person. Aus Gründen der Übersicht wird die Bezeichnung in männlicher Person genutzt.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der am 5. Januar 1970 gegründete Verein führt den Namen "Wintersportverein Glonn e.V." .
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Glonn, Landkreis Ebersberg, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 30217 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen beim Verein wird auch die Zugehörigkeit zum BLSV vermittelt.
- 5) Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß/Silber. Der Hauptverein führt das Logo auf der Titelseite. Abteilungen mit eigenem Logo müssen den Zusatz WSV Glonn e.V. hinzufügen.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV, den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§3 Vereinstätigkeit

- 1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Wintersport (Nordisch u. Alpin), Breitensport, Basketball, Taekwondo und Fitness Training insbesondere durch:
 - einen geordneten Turn-, Sport- und Spielbetrieb
 - die Durchführung von Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - die Förderung des Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssports als wichtige und gleichrangige Aufgabe
 - die fachgerechte Ausbildung und durch den Einsatz von Übungsleitern

- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebs möglich ist.

§4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- 4) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlichen zulässigen Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.
- 5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
- 7) Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 8) Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 9) Vom Vorstand kann beschlossen werden, im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten, die Höhe der Aufwandsentschädigung (Absatz 2) und des Aufwendersersatzes (Absatz 6) nach § 670 BGB zu begrenzen.
- 10) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung Finanzen, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters. Der Antrag kann schriftlich innerhalb von sechs Wochen ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3) Wird der Antrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig der Vereinsausschuss. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 4) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 5) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 6) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- 7) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im WSV Glonn e.V. voraus.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ablauf der vereinbarten Mitgliedszeit, Ausschluss oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von den Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- 2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

- wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb Vereinslebens,
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- 4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.
 - 5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt bereits mit der Beschlussfassung ein.
 - 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende haben das Recht, am allgemeinen Sportbetrieb teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu benutzen, soweit hierfür keine Sonderregelungen bestehen. Dieses Recht ruht bei Beitragsrückständen. Fördermitglieder (passiv) sind nicht berechtigt in einer Abteilung des Vereines Sport zu treiben oder an Kursen teilzunehmen.
- 2) Der Wechsel vom Fördermitglied zum ordentlichen Mitglied und umgekehrt ist grundsätzlich möglich, auch während des laufenden Geschäftsjahres jeweils zum Monatsende.
- 3) Alle Vereinsmitglieder können an öffentlichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung zu beachten, den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen. Bei Benützung der Vereinseinrichtungen haben sie die bestehenden Ordnungen zu beachten.
- 5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten.

§ 8 Ehrungen, Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände

- 1) Mitglieder können für langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste für den Verein geehrt werden.
- 2) Mitglieder, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 3) Ehemalige Vorsitzende, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 4) Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrenordnung.

§ 9 Beiträge, sonstige Leistungen

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages (Geldbeitrages) für den Hauptverein verpflichtet. Daneben können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) und Abteilungsaufnahmegebühren erhoben werden. Die Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühren für den Hauptverein erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Abteilungsbeiträge und -aufnahmegebühren werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung beschlossen. Die Zustimmung durch den Vereinsausschuss ist erforderlich.
- 3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Beiträge werden in der Regel im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen oder die ihrer Beitragspflicht nicht pünktlich nachkommen, kann der Vorstand eine Bearbeitungsgebühr beschließen.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

- 6) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- 7) Die Geschäftsstelle bestimmt nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden die Höhe der Beiträge von befristeten Mitgliedschaften.

§ 10 Haushaltsplan

- 1) Vom Vorstand Finanzen wird ein überjähriger Haushaltsplan mit Budget- und Investitionsplan erstellt, der vom Vereinsausschuss beschlossen wird. Näheres regelt eine Geschäftsordnung Finanzen.

§ 11 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereines sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Vereinsausschuss

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Vorstand für Finanzen
 - bis zu 3 Beisitzern
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Der Vorstand Finanzen vertritt den Verein nach außen bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem Beisitzer. Im Innenverhältnis ist der Vorstand Finanzen bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- 3) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende hat die Pflicht, Sitzungen und Mitgliederversammlungen einzuberufen, zu leiten und die Tagesordnung festzulegen sowie das Recht, jederzeit in Konten und Kassenbücher Einsicht zu nehmen.
- 4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband anzuzeigen.
- 5) Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.
- 6) Verschiedene Vorstandsämter können von ein und derselben Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 7) Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder des Organs anwesend sind. Abstimmungen erfolgen - falls im Einzelfall keine andere Regelung zutrifft - mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- 8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit, bereitet vom Vereinsausschuss zu treffenden Entscheidungen vor und überwacht deren Durchführung. Zur Geschäftsführung werden Geschäftsordnungen erstellt, geändert und genehmigt. Diese sind den Mitgliedern mitzuteilen, soweit sie betroffen sind. Innerhalb der Richtlinien leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm übertragenen Bereich selbständig und in eigener Verantwortung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 9) Der Vorstand Finanzen sorgt für die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, für die Einnahme der Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen und Gelder und begleicht die Auslagen, sofern keine andere Stelle dafür zuständig ist. Vor Rechnungslegung in der Jahreshauptversammlung muss der Vorstand Finanzen seine Bücher durch die beiden Kassenprüfer überprüfen lassen.
- 10) Beisitzer werden mit gesonderten Aufgabenbereichen betraut.

- 11) Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden An- und Abmeldungen von Mitgliedern und die Arbeiten der allgemeinen Verwaltung. Sie unterstützt die Abteilungen im Schriftverkehr.
- 12) Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art bei einem Geschäftswert von mehr als 5.000.- Euro im Einzelfall einen Vorstandsbeschluss benötigt. Bei einem Geschäftswert von mehr als 50.000.- Euro für den Einzelfall sowie bei Dauerschuldverhältnissen ist die vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 13 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - Den Mitgliedern des Vorstandes
 - Den Abteilungsleitern und den Stellvertretern (§ 30 BGB)
 - Den Jugendleitern
 - Den Materialwarten
 - Dem 1. und dem 2. Fähnrich
- 2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- 3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand und hat die Leitung der Abteilungen nach innen zur Aufgabe. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben übertragen. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäftsordnungen Sorge zu tragen.
- 4) Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschuss-Mitgliedes wählt der Vereinsausschuss ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt, hinzu.
- 5) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder des jeweiligen Organs anwesend sind. Abstimmungen erfolgen - falls im Einzelfall keine andere Regelung zutrifft - mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- 6) Der Vereinsausschuss wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

§14 Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird oder der Vorstand dies beschließt.
- 2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin elektronisch per E-Mail, durch Aushang im Vereinsschaukasten und Veröffentlichung im Internet auf der Vereinshomepage. Mit der Einberufung sind gleichzeitig Tagesordnung und zur Abstimmung gestellte Anträge bekannt zu geben. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- 4) Anträge, die nicht in der Einladung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den stimmberechtigten Mitgliedern mit ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
- 5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen des Hauptvereines
 - Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§15 Kassenprüfung

- Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben, sondern nur auf die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer sind berechtigt, vom Vorstand jede ihnen notwendig erscheinende Aufklärung zu verlangen. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Es können auch Empfehlungen für die künftige Geschäftsführung vorgetragen werden.
- Die Kassenprüfer können nicht Mitglied des Vorstandes oder Vereinsausschusses sein.

§16 Abteilungen

- Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereines für die Abteilungen entsprechend.
- Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§17 Geschäftsordnungen/Ordnungen

- Einzelheiten der Vereinsführung werden in Geschäftsordnungen geregelt.
- Folgende Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen:
Ehrenordnung
Wahlordnung
- Folgende Ordnungen werden bei Bedarf vom Vorstand erlassen/geändert. Sie sind vom Vereinsausschuss zu genehmigen:
Geschäftsordnungen
Abteilungsordnungen
- Alle Ordnungen werden an den Kreis der Betroffenen verteilt oder ausgehändigt.

§18 Haftung

- Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne §18 Abs. 2 und Abs. 3, dieser Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbst sonst Ansprüche herleiten könnten.
- Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch nicht in dem Umfang, in dem der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- Das Mitglied kann sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen informieren. Es kann sich auf eigene Kosten zusätzlich absichern, soweit eine Versicherung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang für das Mitglied besteht.
- Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt, das gilt auch für die Tätigkeit haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter und Geschäftsführer.

§19 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus der Mitgliedschaft in dessen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit und Eintrittsdatum. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- 2) Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden eines Mitglieds fort.
- 3) Als Mitglied im BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung personenbezogene Daten an den BLSV zu melden. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLS.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§20 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung oder Fusion des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Versammlung beschlossen werden. In diese Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2) In der Auflösungsversammlung bestimmen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- 3) Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet den Gläubigern des Vereines nur das Vereinsvermögen.
- 4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Glonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§21 Schlussbestimmung

- 1) Über alle in dieser Satzung nicht enthaltenen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied unterwirft sich stillschweigend dieser Satzung in allen Punkten

§22 Inkrafttreten

- 1) Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.12.2014 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Glonn, 03.12.2014

1. Vorsitzender
Josef Axenböck

2. Vorsitzender
Georg Gringmuth